

# Vereinbarung von Honoraren für Planungsleistungen bei der Medizin- und Labortechnik

Verfasser: Karl Georg **Wierer**

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>Einleitung</b>	115
<b>1. Grundlegende Bestimmungen der HOAI</b>	115
1.1 Anwendungsbereich	115
1.2 Honorarbestimmungen	116
1.2.1 Anrechenbare Kosten nach der DIN 276	117
1.2.2 Nicht anrechenbare Kosten	121
<b>2. Hinweise zu Honorarvereinbarungen</b>	122
2.1. Leistungen bei Geräten (Kostengruppe 4 nach DIN 276)	122
2.2 Leistungen bei betrieblichen Einbauten (Kostengruppe 3.4 nach DIN 276)	123

## Einleitung

Bei der Prüfung von Planungsleistungen für Krankenhäuser stellen wir häufig fest, daß für Leistungen bei der Medizin- und Labortechnik Honorare bezahlt werden, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Fachplaners stehen. Die Gründe hierfür liegen überwiegend darin, daß bei der Honorarvereinbarung Kosten angesetzt werden, die nach den Bestimmungen der HOAI nicht zu den anrechenbaren Kosten gehören, oder daß Leistungen nach dem Teil IX der HOAI honoriert werden, die nicht in den Regelungsbereich der HOAI fallen. Eine Korrektur ist selbst bei stark überhöhten Honoraren meistens nicht möglich, weil weite Teile des Honorars frei vereinbar sind und der Ingenieur vortragen kann, der Auftraggeber habe die Höhe des Honorars z.B. in Form einer Musterberechnung bei Vertragsabschluß gekannt.

Um öffentliche Auftraggeber und ihre Gesellschaften vor unverhältnismäßig hohen Zahlungsverpflichtungen zu schützen, haben wir die wesentlichen Honorarbestimmungen im folgenden zusammengestellt und Empfehlungen für künftige Honorarvereinbarungen erarbeitet.

### 1. Grundlegende Bestimmungen der HOAI

#### 1.1 Anwendungsbereich

Die Planungsleistungen für die Medizin- und Labortechnik sind nach § 68 Satz 1 Nr. 6 HOAI dem Teil IX der HOAI zugeordnet, der die Vergütung von Leistungen bei der Technischen Ausrüstung regelt.

Nach § 68 Satz 1 HOAI umfaßt die technische Ausrüstung die Anlagen folgender sechs Anlagengruppen von Gebäuden, soweit die Anlagen in DIN 276 erfaßt sind, und die entsprechenden Anlagen von Ingenieurbauwerken auf dem Gebiet der

1. Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik,
2. Wärmeversorgungs-, Brauchwasserversorgungs- und Raumluftechnik,
3. Elektrotechnik,
4. Aufzug-, Förder- und Lagertechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik,
6. Medizin- und Labortechnik.

In der amtlichen Begründung zur HOAI<sup>1</sup> führt der Verordnungsgeber aus, daß sich der Anwendungsbereich des Teils IX der HOAI auf Anlagen und Einrichtungen der in § 68 genannten sechs Anlagengruppen erstreckt, soweit sie der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen oder den Bedarf der Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstigen Medien decken.

Was unter dem Begriff „Anlage“ gebührenrechtlich zu verstehen ist, wird weder in den Begriffsbestimmungen des § 3 HOAI noch in anderen Bestimmungen der HOAI erläutert. Neben den in

---

<sup>1</sup> Bundesratsdrucksache 274/1980, S. 153

Rede stehenden Anlagen der Technischen Ausrüstung kennt die HOAI z.B. Freianlagen, Außenanlagen, Verkehrsanlagen oder integrierte Werbeanlagen. All diesen Begriffen ist zu eigen, daß es sich um bauliche Anlagen handelt, die in den Landesbauordnungen als mit dem Erdboden fest verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Werke definiert sind, die nach ihrem Verwendungszweck überwiegend ortsfest benutzt werden.<sup>2</sup> Nachdem die HOAI in erster Linie die Vergütung für Planungsleistungen regelt, müssen die entsprechenden Werke auf einer individuellen Planung beruhen.

Anlagen im Sinne der HOAI können eigene Objekte (z.B. Freianlagen, Verkehrsanlagen) oder Bestandteile von Objekten (Gebäuden, Ingenieurbauwerken) sein.

Anlagen der Technischen Ausrüstung können danach insbesondere als bauliche Anlagen definiert werden, die auf einer individuellen Planung beruhen, aus Bauprodukten hergestellt und fest eingebaut sind und der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen oder den Bedarf der Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstigen Medien decken.

Wann Anlagen der Medizin- und Labortechnik vorliegen, beschreibt die Objektliste des § 72 HOAI. Danach geht es um medizinische und labortechnische Anlagen der Elektromedizin, Dentalmedizin, Medizinmechanik und Feinmechanik/Optik, um Röntgen- und Nuklearanlagen, Laboreinrichtungen, Klimakammern, Sondertemperaturräume und Reinräume, Vakuumanlagen, Medienver- und -entsorgungsanlagen, chemische und physikalische Einrichtungen für Betriebe, Forschung und Entwicklung, Klinik und Lehre.

## 1.2 Honorarbestimmungen

§ 69 Abs. 1 HOAI bestimmt, daß sich das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung nach den anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Anlagengruppe nach § 68 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, nach der Honorarzone, der die Anlagen angehören, und nach der Honorartafel des § 74 HOAI richtet. Eine unmittelbare Regelung, wie sich die anrechenbaren Kosten zusammensetzen, enthält die HOAI in § 69 nicht.

§ 69 Abs. 4 HOAI regelt die sinngemäße Anwendung des § 10 Abs. 3 und 3 a HOAI. Dort geht es im wesentlichen um die anrechenbaren Kosten bei Eigenleistungen und Eigenlieferungen des Auftraggebers sowie um anrechenbare Kosten für mitverarbeitete Bausubstanz.

§ 69 Abs. 5 HOAI bestimmt, daß die Kosten für Winterschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen der Kostengruppe 6 nach DIN 276 sowie die Baunebenkosten (Kostengruppe 7) nicht anrechenbar sind.

§ 69 Abs. 6 HOAI enthält eine Regelung, wonach die Parteien in Fällen, in denen Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt werden, vereinbaren können, daß die Kosten dafür ganz oder teilweise den anrechenbaren Kosten der jeweiligen technischen Anlage hinzugerechnet werden.

Zur Zusammensetzung der anrechenbaren Kosten des wesentlichsten Teils, nämlich der Anlage selbst, bezieht sich der Verordnungsgeber auf die DIN 276 i.d.F. vom 01.04.1981 (§ 69 Abs. 3 HOAI)<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> z.B. Art. 2 Abs. 1 BayBO

<sup>3</sup> Die HOAI stellt grundsätzlich auf die Kostengliederung der DIN 276 i.d.F. vom 01.04.1981 ab.

### 1.2.1 Anrechenbare Kosten nach der DIN 276

Für die Medizin- und Labortechnik läßt sich aus den o.g. Vorgaben folgendes ableiten:

Anrechenbar sind die Kosten der entsprechenden Kostengruppen der DIN 276 für die medizin- und labortechnischen Anlagen und Einrichtungen, wie sie in § 72 HOAI beispielhaft genannt sind, soweit sie auf einer individuellen Planung beruhen, der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen oder den Bedarf der Nutzer an sonstigen Medien decken. Dies können die Kosten folgender Kostengruppen nach DIN 276 Ausgabe 1981 sein:

#### Kostengruppe 3.2 - Installationen

Hierzu gehören nach DIN 276 Teil 2 Ausgabe 1981 die Kosten für alle in das Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen Rohrleitungen, Verteilungssysteme, Entnahme- und Anschlußstellen einschließlich aller installierten Objekte, die Bestandteil des Bauwerks werden.

Es sind dies in der Regel

- Installationen für Abwasser, Wasser, Wärme, Raumluftechnik, Gase, elektrischen Strom, Fernmeldetechnik und Blitzschutz sowie
- Installationen zum Anschluß von betrieblichen Einbauten und ferner
- das zur Bedienung, zum Betrieb oder zum Schutz der Installationen gehörende, erstmalig zu beschaffende nicht eingebaute oder nicht fest verbundene Zubehör.

Ob Anlagen oder Anlagenteile der Kostengruppe 3.2 zuzuordnen sind, richtet sich entsprechend den Einschränkungen in den Fußnoten 4 und 5 der DIN 276 Teil 2 danach, ob sie im Sinne der §§ 93, 94 und 97 BGB als eingebaut, angeschlossen oder fest verbunden gelten oder als Zubehör anzusehen sind.<sup>4, 5, 6</sup>

Für die Medizin- und Labortechnik spielen die Kosten der Kostengruppe 3.2 nur eine untergeordnete Rolle, da die Installationen regelmäßig den Anlagengruppen 1 bis 3 des § 68 HOAI zugeordnet sind und die Medienversorgung (z.B. Sauerstoff, Stickstoff, Helium, Druckluft, Va-

---

<sup>4</sup> **§ 93 BGB Wesentliche Bestandteile einer Sache:**  
Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

<sup>5</sup> **§ 94 BGB Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes:**  
(1) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.  
(2) Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

<sup>6</sup> **§ 97 BGB Zubehör**  
(1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.  
(2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.

kuum) zur Kostengruppe 3.4 gehört. Allenfalls könnten Anschlußleitungen betroffen sein, sofern diese nicht der allgemeinen Gebäudeinstallation zuzuordnen sind.

#### Kostengruppe 3.3 - Zentrale Betriebstechnik

Hierzu gehören nach DIN 276 Teil 2 Ausgabe 1981 die Kosten für die Teile technischer Anlagen, die zum Betrieb der in Abschnitt 3.2 genannten Installationen erforderlich sind.

Es sind dies in der Regel Anlagenteile zur Erzeugung, Aufbereitung oder Umwandlung, z.B.

- bei zentraler Energieversorgung mit Wärme oder elektrischem Strom die Wärme- oder Stromerzeuger, Wärmetauscher und Pumpen, jeweils mit Schaltanlagen und Zubehör;
- bei zentral betriebenen Anlagen für Raumlufttechnik (RLT) die RLT-Bauelemente mit Schaltanlagen und Zubehör;
- bei privater Wasserversorgung die Vorrats- oder Sammelbehälter, Pumpen und Aufbereitungsanlagen, jeweils mit Zubehör;
- bei Abwasseranlagen, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, die Sammelbehälter und Aufbereitungsanlagen mit Zubehör;
- bei Anlagen für Flüssigkeiten und Gase die zentralen Anlagenteile zu deren Betrieb;
- bei Anlagen für die Fernmeldetechnik Fernsprech-, Brandmelde- und Uhrenzentralen.

Außerdem gehören hierzu Aufzugs- und sonstige Förderanlagen sowie Abfallbeseitigungsanlagen.

Die Zugehörigkeit der Kosten zur Kostengruppe 3.3 richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei der Kostengruppe 3.2 (unter Beachtung der Fußnoten 4 und 5 der DIN 276 Teil 2). Bei der Medizin- und Labortechnik fallen Kosten der Kostengruppe 3.3 nur in seltenen Fällen an, da die Kosten der zentralen Einrichtungen medizintechnischer Anlagen grundsätzlich der Kostengruppe 3.4 zuzurechnen sind.

#### Kostengruppe 3.4 - Betriebliche Einbauten

Hierzu gehören nach DIN 276 Teil 2 Ausgabe 1981 die Kosten für alle mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die seiner besonderen Zweckbestimmung dienen. Das sind auch Einbauten, die im Zusammenhang mit den Installationen und der Zentralen Betriebstechnik stehen und benutzt werden (siehe Kostengruppen 3.2 und 3.3 der DIN 276 Teil 2). Betriebliche Einbauten werden in Verbindung mit technischen Hilfsmitteln aufgestellt, angebracht oder befestigt.

Für die Abgrenzung gegenüber der Kostengruppe 4 - Gerät - ist maßgebend, daß sie wegen ihrer Beschaffenheit (z.B. Maße, Gewicht, Installationsanschlüsse und Befestigung) technische und/oder bauplanerische Maßnahmen erfordern, z.B. Anfertigen von Werkplänen oder statischen Berechnungen, Anschließen von Installationen, Einsatz von Hebezeugen.

Nachdem bei der Kostengruppe 3.4 ein Verweis auf das Zubehör fehlt, sind die Kosten für das Zubehör von betrieblichen Einbauten nicht der Kostengruppe 3.4 zuzuordnen. Mangels ander-

weiterer Erwähnung sind diese Kosten entweder den Kosten der Kostengruppe 4 (Gerät) zuzuordnen, sofern inhaltliche Übereinstimmungen vorliegen, oder sie sind nicht von der DIN 276 erfaßt.

Aus der beispielhaften Aufzählung von medizin- und labortechnischen Anlagen in § 72 HOAI ergibt sich, daß die Kosten dieser Anlagen nahezu ausschließlich in der Kostengruppe 3.4 - Betriebliche Einbauten - angesiedelt sind. Auch die Versorgungsanlagen für medizinische Gase sind, wie oben dargestellt, dieser Kostengruppe zuzuordnen und nicht den Kostengruppen 3.2 und 3.3.

Im einzelnen geht es beispielsweise um Kosten für folgende medizintechnische Anlagen und Einbauten, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit bauplanerische Maßnahmen erforderlich sind:

- Einrichtungen zur Patientenüberwachung
- Anlagen zur Medienversorgung
- Sterilisationsanlagen; Einrichtungen für die Desinfektionstechnik
- Anlagen zur elektromedizinischen Diagnostik und Behandlung, u.a. ortsfeste Sonographieanlagen
- Anlagen zur Wärme-, Lichttherapie usw.
- ortsfeste EEG-Geräte
- ortsfeste EKG-Geräte
- Anlagen zur Funktionsdiagnostik
- Anatomieraumeinrichtungen
- Anästhesieeinrichtungen
- Nuklearmedizinische Anlagen
- Einrichtungen für radiologische Untersuchung und Behandlung
- Anlagen der Elektrochirurgie
- fest eingebautes Operationsmobiliar
- medizinische Leuchten z.B. OP-Leuchten, Untersuchungsleuchten, Wandversorgungseinheiten
- festeingebautes Stationsmobiliar
- Krankenzimmereinrichtungen, soweit aufgrund ihrer Beschaffenheit bauplanerische Maßnahmen erforderlich sind, z.B. in Intensivstationen
- Pathologieeinrichtungen

- Säuglingspflegeeinrichtungen
- Inkubatoren
- Verbrennungstoiletten
- Sanatorien-Einrichtungen, soweit aufgrund ihrer Beschaffenheit bauplanerische Maßnahmen erforderlich sind
- Fußsprüh- und Waschanlagen
- Einrichtungen zur Physikalischen Therapie, z.B. Massageduschen, ortsfeste Massageeinrichtungen, Unterwassermassage-Einrichtungen
- Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Arztpraxiseinrichtungen, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit bauplanerische Maßnahmen erforderlich sind
- Leichenhalleneinrichtung
- Laboreinrichtungen usw.

Eingeschlossen sind:

- Energieversorgung (Wasser, Abwasser, Heizung, Gase und Medien, elektrischer Strom, Fernmelde- und Schwachstromtechnik, Kälte, Lüftung) ab dem Anschlußpunkt der Versorgungsleitung
- Antriebs- und Steuerungstechnik der betrieblichen Einbauten
- Oberflächenbehandlung der betrieblichen Einbauten
- Hilfskonstruktionen, die ausschließlich den betrieblichen Einbauten dienen
- Erstausrüstung an Betriebsmitteln für die betrieblichen Einbauten
- Funktionsprüfung und Probetrieb der betrieblichen Einbauten
- Firmen-Werkstattzeichnungen und -Bestandspläne

Hinzu kommen die o.g. Kosten nach § 69 Abs. 4 i.V. mit § 10 Abs. 3 und 3 a HOAI (Eigenleistungen, Eigenlieferungen des Auftraggebers, mitverarbeitete Bausubstanz) und die Kosten nach § 69 Abs. 6 HOAI (technische Anlagen in Baukonstruktionen).

## 1.2.2 Nicht anrechenbare Kosten

### Kostengruppen 3.1 und 5

Die Kosten der Kostengruppe 3.1 (Baukonstruktionen) und 5 (Außenanlagen) gehören bis auf die Ausnahmen, die sich aus § 69 Abs. 6 HOAI ergeben<sup>7</sup>, nicht zu den anrechenbaren Kosten, die dem Honorar für Leistungen bei der Medizin- und Labortechnik zugrunde zu legen sind.

### Kostengruppen 6, 7 und Winterschutzvorkehrungen

Nach § 69 Abs. 5 HOAI gehören die Kosten für Winterschutzvorkehrungen und die Kosten der Kostengruppen 6 und 7 nach DIN 276 Teil 2 Ausgabe 1981 (Kosten für sonstige zusätzliche Maßnahmen und Baunebenkosten) nicht zu den anrechenbaren Kosten.

### Kostengruppe 4 - Kosten des Gerätes

Hierzu gehören nach DIN 276 Teil 2 Ausgabe 1981 die Kosten für alle beweglichen oder zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme und zur allgemeinen Benutzung des Bauwerks erforderlich werden, soweit sie vom Bauherrn zu beschaffen sind und sofern sie nicht bereits in den Kostengruppen 3.2 bis 3.4 erfaßt sind.

Nachdem die in der Kostengruppe 4 erfaßten Geräte nicht der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen und nicht den Bedarf an sonstigen Medien decken, nicht fest eingebaut sind und keiner individuellen Planung bedürfen, sind die entsprechenden Kosten **nicht** anrechenbar.<sup>8</sup>

In der Literatur werden zu den Kosten der Geräte zum Teil gegenteilige, unzutreffende Meinungen vertreten. So wird ohne weitere Begründung ausgeführt, die Kosten der Kostengruppen 4.4.3 (Wissenschaftliches Gerät), 4.4.4 (Medizinisches Gerät), 4.4.9 (Sonstiges Arbeitsgerät) und 4.9 (Sonstiges Gerät) seien den anrechenbaren Kosten der medizin- und labortechnischen Anlagen hinzuzurechnen.<sup>9</sup> Ebenso wird die Auffassung vertreten, die Kosten der Geräte seien anrechenbar, wenn der Auftragnehmer dafür planerische oder überwachende Leistungen erbringe oder an der Beschaffung dieser Geräte mitwirke.<sup>10</sup>

Beiden Auffassungen ist nicht zu folgen. Zum einen findet sich weder ein Hinweis in den §§ 68 und 69 HOAI noch in der korrespondierenden DIN 276, daß lose (nicht mit dem Gebäude verbundene) Geräte Teil der Anlage sein sollen. Zum anderen ist der Bezug auf § 10 Abs. 5 Nr. 6 HOAI - wonach die Kosten der Kostengruppen 4 und 5.4 nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die entsprechenden Einrichtungen weder plant noch bei ihrer Beschaffung mitwirkt noch ihre Ausführung oder ihren Einbau überwacht - nach der Honorarsystematik des Teils IX der HOAI unzulässig. Hätte der Ordnungsgeber gewollt, daß sich die entsprechende Regelung auch auf die Vergütung von Leistungen bei der Technischen Ausrüstung erstrecken soll, hätte er in § 69 HOAI auf § 10 Abs. 5 Nr. 6 HOAI verweisen oder eine entsprechende Bestimmung in den Teil IX der HOAI aufnehmen müssen, wie er es in § 69 Abs. 4

<sup>7</sup> siehe oben Abschnitt 1.2.; nach § 69 Abs. 6 HOAI können die Parteien in Fällen, in denen Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen (Kostengruppe 3.1) ausgeführt werden, vereinbaren, daß die Kosten dafür ganz oder teilweise den anrechenbaren Kosten der jeweiligen technischen Anlagen hinzugerechnet werden.

<sup>8</sup> zutreffend Pott, Dahlhoff, Kniffka, Rath, HOAI-Kommentar, 8. Auflage, § 69 RandNr. 9

<sup>9</sup> Schürmann in Hartmann: Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Teil 4, Kapitel 2 § 69 S. 15

<sup>10</sup> Jochem, HOAI-Kommentar, 4. Auflage, § 69 RandNr. 3



(Verweisung auf § 10 Abs. 3 und 3 a HOAI) und in § 69 Abs. 5 und 6 HOAI getan hat. (Die Festlegungen in § 69 Abs. 5 und 6 HOAI, daß die Winterschutzvorkehrungen und die Kosten der Kostengruppe 6 und 7 nicht anrechenbar sind, entsprechen § 10 Abs. 5 Nrn. 10 und 12 HOAI.)

Daher ist davon auszugehen, daß die Kosten der Kostengruppe 4 bei den anrechenbaren Kosten zur Ermittlung des Honorars für Leistungen bei der Medizin- und Labortechnik **nicht** anzusetzen sind.

## 2. Hinweise zu Honorarvereinbarungen

### 2.1 Leistungen bei Geräten (Kostengruppe 4 nach DIN 276)

Die Unkenntnis der dargestellten gebührenrechtlichen Regelungen führt häufig zu unangemessenen Honoraren. So wird nicht selten vereinbart, Leistungen des Ingenieurs im Zusammenhang mit neu zu beschaffenden losen medizinischen Geräten, deren Kosten der Kostengruppe 4 nach DIN 276 zuzurechnen sind, nach Teil IX der HOAI zu honorieren und die Kosten der Kostengruppe 4 in voller Höhe den anrechenbaren Kosten zuzurechnen. Wie oben in Abschnitt 1.2.2 dargestellt ist, widerspricht dies der Honorarsystematik der HOAI. Zudem führt eine derartige Vereinbarung zu einem Honorar, das nicht mehr in angemessenem Verhältnis zur beauftragten Leistung steht. Wird der Ingenieur mit Leistungen für die Beschaffung neuer Geräte oder für die Umsetzung vorhandener Geräte beauftragt, richtet sich das Honorar nicht nach der HOAI. Es ist vielmehr **frei vereinbar**.

Würde man die Leistungen unzutreffend nach Teil IX der HOAI honorieren, würde der Ingenieur für die Beschaffung eines mobilen Ultraschallgerätes im Wert von beispielsweise 150.000 €, die er in wenigen Stunden bewältigen kann, das gleiche Honorar erhalten, das ein Ingenieur bekommt, der komplexe und aufwendige Leistungen für eine gleich teure individuell zu erstellende Lüftungsanlage mit geregelter Luftkühlung erbringt. Für den Kauf des Geräts müssen keinerlei planerische Leistungen erbracht werden. Soweit es sich um ein nur umzusetzendes Gerät handelt, müssen nicht einmal Leistungen für das Vorbereiten der Vergabe und das Mitwirken bei der Vergabe erbracht werden. Leistungen für eine Bauüberwachung im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 8 HOAI fallen für das Besorgen und das Umsetzen des Gerätes ebenfalls nicht oder kaum an. Daraus folgt das krasse Mißverhältnis zwischen Leistung und vereinbartem Honorar. Das Honorar für die individuell geplante Lüftungsanlage im Wert von 150.000 € beträgt ca. 38.000 € brutto. Der Beschaffungsaufwand des Ingenieurs macht einen Bruchteil dieses Honorars aus.

Ein der tatsächlichen Leistung entsprechendes angemessenes Honorar kann für das Besorgen von Geräten erreicht werden, wenn die Parteien ein Pauschalhonorar nach einer Vorausschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs auf der Grundlage der Stundensätze des § 6 HOAI und - je nach Vertragsgestaltung, ob der Ingenieur für die Eignung des Gerätes einzustehen hat oder nicht - einen entsprechenden Gewährleistungs- und Risikozuschlag vereinbaren.

## 2.2 Leistungen bei betrieblichen Einbauten (Kostengruppe 3.4 nach DIN 276)

Wie in Abschnitt 1.2.1 dargestellt ist, gehören die Kosten der betrieblichen Einbauten nach der Honorarsystematik des Teils IX der HOAI grundsätzlich zu den anrechenbaren Kosten bei der Ermittlung des Honorars für Leistungen der Medizin- und Labortechnik. Ähnlich wie beim medizinischen Gerät (Kostengruppe 4) gibt es aber betriebliche Einbauten der Medizin- und Labortechnik, die keiner Fachplanung im Sinne der HOAI bedürfen. Bei solchen technischen Einbauten handelt es sich um Planungen des Maschinenbaus im weitesten Sinn. Der Fachplaner für Medizin- und Labortechnik erbringt allenfalls marginale Planungsleistungen für die medizinischen, fest eingebauten Spezialgeräte. Sein Beitrag besteht im wesentlichen darin, Medienver- und Entsorgungseinrichtungen sowie die technischen Voraussetzungen für die zu betreibenden fest installierten medizinischen Geräte (Kostengruppe 3.4) zu planen.

Legt man die Definition der „Anlagen der Technischen Ausrüstung“ zugrunde,<sup>11</sup> ergibt sich für die hier in Rede stehenden speziellen Einbauten folgendes: Da § 69 Abs.1 HOAI auf die Kosten der Anlage als solcher abstellt, ist zu folgern, daß die Kosten der fest eingebauten serienmäßig hergestellten medizinischen Geräte nicht als Honorargrundlage für Leistungen bei der Medizin- und Labortechnik herangezogen werden können. Diese Geräte sind nicht individuell geplant. Sie dienen in der Regel zudem nicht der unmittelbaren Ver- und Entsorgung und decken nicht den Bedarf der Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstigen Medien.<sup>12</sup>

Die Rechtsprechung hat sich mit dieser Frage nach unserer Kenntnis noch nicht befaßt. Wir halten die oben dargestellte Schlußfolgerung vor dem Hintergrund, daß die HOAI ein adäquates Verhältnis von Leistung und Vergütung sicherstellen soll, für sachgerecht. Zudem käme es, selbst wenn die Kosten der fest installierten Großgeräte den anrechenbaren Kosten zugerechnet werden müßten, nicht zu einer unzulässigen Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI. Da die Großgeräte regelmäßig sehr hohe Kosten verursachen, übersteigen die anrechenbaren Kosten der Medizin- und Labortechnik bei Neu- und/oder Umbauten von Krankenhäusern in aller Regel den obersten Tafelwert des § 74 Abs. 1 HOAI<sup>13</sup>. Nach § 74 Abs. 2 HOAI gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 HOAI für das Honorar des Fachplaners für Technische Ausrüstung sinngemäß; das bedeutet, daß in Fällen, in denen die anrechenbaren Kosten den obersten Tafelwert des § 74 Abs. 1 HOAI von 3.834.689 € übersteigen, das Honorar frei vereinbart werden kann.

Das Kammergericht Berlin hat in seinem Urteil vom 23.05.2000 (BauR 2001, 126) zu einem vergleichbaren Sachverhalt (beim Honorar des Tragwerksplaners) folgendes ausgeführt:

*„Die Regelung in § 65 Abs. 2, § 16 Abs. 3 HOAI besagt, daß in solchen Fällen die Vertragspartner nicht an das Preisrecht der HOAI gebunden sind, § 4 HOAI also nicht zur Anwendung kommt. Vielmehr sind die Parteien frei und jede Honorierungsmethode ist zulässig.*

*Ein Preisrecht, hier dasjenige der HOAI, stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien dar, und zwar bezogen auf ihr freies Bestimmungsrecht zur Höhe des Honorars.*

<sup>11</sup> siehe oben Abschnitt 1.1: Anlagen der Technischen Ausrüstung sind bauliche Anlagen, die auf einer individuellen Planung beruhen, aus Bauprodukten hergestellt sind und fest eingebaut sind und der unmittelbaren Ver- und Entsorgung dienen oder den Bedarf der Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser oder sonstigen Medien decken.

<sup>12</sup> ebenso Lischka, BauR 2001, 29 ff.

<sup>13</sup> Der oberste Wert für anrechenbare Kosten liegt nach § 74 Abs. 1 HOAI bereits bei 3.834.689 €.

*Soweit das Preisrecht also gilt, verstoßen die Parteien bei Über- oder Unterschreitung der vorgesehenen Sätze gegen ein gesetzliches Verbot, was nach § 4 HOAI die Unwirksamkeit der Vereinbarung nach sich zieht.*

*Gilt das Preisrecht, wie hier, nicht, kommt ein Verstoß dagegen nicht in Betracht.“*

Vereinbart werden kann, wie bei den Geräten der Kostengruppe 4, ein Pauschalhonorar, das sich am vorausgeschätzten Zeitbedarf, am Risiko und an den Stundensätzen des § 6 HOAI orientiert.